



- WEITERE FESTSETZUNG :
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden. Ausnahmeweise können nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterung sind nicht zulässig.
 - Für die Bauweise wird in Bebauungsgebiet offene Bauweise festgesetzt.
 - Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen genehmigten Garagen gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang, im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Die Vergrößerung der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden wenn sie den Nutzungszweck des in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke : Allgemein 750 qm bei Restgrundstücken 500 qm
 - Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
 - Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,50 m ab O.K. - Gelände festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterplanen.
 - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten, insbesondere sind zur Staatsstraße Nr. 2274 auffallende Farben zu vermeiden.
 - Alle an die Staatsstraße 2274 angrenzenden Baugrundstücke sind mit einer festen Einfriedung gegen die Staatsstraße abzuschließen. Diese Einfriedungen müssen ohne Tür und Tor zur Staatsstraße errichtet werden.

- ZEICHENERKLÄRUNG :
- A.) Für die Festsetzungen :
- Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesen Verfahren festzusetzende Baulinien
 - Strassenberührungslinien
 - Vordere Baugrenze ist einzuhalten
 - Seitliche und Rückwärtige Baugrenze
 - Flurgrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Fläche für Hochspannungsleitung Trafostation
 - Sicherheitsabstand der Hochspannungsleitung
 - Hochwasserbecken

Fläche für Garage und Nebengebäude für die Bauweise I 1/2 Dachneigung 0 - 8° Bauweise E.G. F.O.K. Max. bis 1,00m über O.K. Straße. Zulässig Erdgeschoss und auf der Tal-Seite im Kellergeschoss 1/2 für Wohnraum und 1/2 für Kellerraum. Satteldach mit einer Dachneigung von 30°, Traufhöhe an der Bergseite 3,20 m u. an der Tal-Seite 6,00 m max.

Sichtflächen die von Bebauung Gebäude und Ablagerung über 0,80 m über der Straße frei zuhalten sind. Fläche die von typischer Bebauung frei zuhalten ist.

B.) Für die Hinweise :

Bestehende Grundstüßengrenze

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Flurstücknummern :

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Kanalleitungen

BREITBRUNN L.K.R. EBERN
 BEBAUNGSPLAN M 1 = 1000
 G.
 UTZACKER

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gem. §2 Abs. 6 B Bau G vom 23. Juni 1966 bis 24. Juli 1966 öffentlich ausgelegen.
 Breitbrunn, den 22. Juli 1966
 (Der Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 23. Juni 1966 gem. § 10 B Bau G am 22. Juli 1966 als Satzung beschlossen.
 Breitbrunn, den 22. Juli 1966
 (Der Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung :
 Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 16.7.1966 Nr. IV/3-923 & 121 Würzburg, den 12. April 1967
 Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 B Bau G vom 23. Juni 1966 bis 22. Juni 1967 öffentlich ausgelegen worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 22. Juni 1967 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 B Bau G am 23. Juni 1967 rechtsverbindlich geworden.
 Breitbrunn, den 23. Juni 1967
 (Der Bürgermeister)

Der Planfertiger
 architektur-büro
hans hildebrand
 ingenieur
 8663 Ebern - bergstr. 4
 Telefon (09531) 223
 Ebern, den 16. VI. 66